

Taxordnung 2019

1. Grundsatz

Die Pensionsrechnungen setzen sich aus folgenden Teilen zusammen:

- Pensionstaxe
- Betreuungstaxe
- Pflorgetaxe
- Nebenleistungen
- Abzüge

2. Festlegen der Taxen, Nebenleistungen und Abzüge

Die Taxen werden jährlich vom Stiftungsrat der Stiftung Wohnen im Alter Cham festgelegt und gelten für Bewohnerinnen und Bewohner mit Wohnsitz im Kanton Zug. Dabei werden die gesetzlichen Vorgaben des Kantons Zug (Verordnung über die stationäre und ambulante Langzeitpflege vom 29. Juni 2010) berücksichtigt.

Änderungen werden den Bewohnerinnen und Bewohnern oder deren gesetzlichen Vertretungen jeweils einen Monat im Voraus mit einer neuen Taxordnung mitgeteilt.

Die Pflegebedürftigkeit wird nach dem System BESA ermittelt. Nach der Erstbeurteilung wird halbjährlich eine Folgebeurteilung der Pflegebedürftigkeit vorgenommen. Im Weiteren erfolgt eine neue Beurteilung nur bei signifikanter Veränderung der Pflegebedürftigkeit.

3. Pensionstaxe pro Tag in Franken

Appartement / Zimmer / Zuschläge	Kategorie	pro Person und Tag
Einerzimmer	D und E	143.00
Einerzimmer	F und G	133.00
Appartement (2 Personen)	A bis C	133.00
Zuschlag Alleinbenutzung	Appartement A bis C	60.00
Zuschlag Ferien- / Entlastungszimmer		30.00

Die Pensionstaxe und die Zuschläge werden für den Ein- und Austrittstag verrechnet. Ab dem Tag der Reservation (Appartement oder Zimmer bezugsbereit) bis zum definitiven Eintritt wird die Pensionstaxe inkl. Zuschläge um Fr. 22.00/Tag reduziert.

In der Pensionstaxe sind folgende Leistungen enthalten:

- Appartement- oder Zimmermiete möbliert (Bett inkl. Bettinhalt, Nachttisch mit Lampe, Vorhang, Safe)
- Beleuchtung, Heizung und Wasser
- Telefonanschlussgebühr (exkl. Gesprächsgebühren)
- Strom-, Computer- und Kabelnetzanschluss für Radio, Fernsehen (exkl. Konzessionen)
- Mitbenützung aller Gemeinschaftseinrichtungen und -räume
- alle Mahlzeiten im Speisesaal oder bei Bedarf auf den Etagen inkl. Getränke wie Kaffee, Tee, Wasser
- Alkoholfreie Getränke jederzeit im Aufenthaltsraum (Oase) im 3. OG
- Ärztlich verordnete Diäten (Diabetesdiät quantitativ, Magenschonkost usw.)
- Bett- und Frottierwäsche
- Reinigen der Bett- und persönlichen Wäsche (ohne Spezialreinigung wie z. B. chemische Reinigung)
- Reinigen des Appartements oder Zimmers und der Nasszelle
- Teilnahme an Anlässen und kulturellen Veranstaltungen
- Versicherung (Pensionsvertrag Punkt 3) Hausrat Fr. 20'000.00, Selbstbehalt Fr. 500.00

4. Betreuungstaxe pro Tag in Franken

	pro Person und Tag
Betreuungstaxe	27.20

Die Betreuungstaxe ist für alle Bewohnerinnen und Bewohner unabhängig einer Pflegebedürftigkeit obligatorisch. Sie wird für den Ein- und Austrittstag verrechnet. Bei Spitalaufenthalten wird die Betreuungstaxe für den Ein- und Austrittstag ins Spital ebenfalls verrechnet.

5. Pflorgetaxe pro Tag in Franken

Pfleigestufe	Summe KVG-pflichtige Pflorgetaxe brutto pro Tag	Anteil KVG-pflichtige Pflorgetaxe der einzelnen Kostenträger			
		Anteil Krankenkasse pro Tag	Anteil Wohnsitz-Gemeinde pro Tag	Anteil Bewohner Hilo* pro Tag	Anteil Bewohner Eigenleistung pro Tag
1	13.00	9.00	3.10	0.00	0.90
2	39.00	18.00	19.20	0.00	1.80
3	66.00	27.00	36.30	0.00	2.70
4	92.00	36.00	52.40	0.00	3.60
5	118.00	45.00	49.50	19.00*	4.50
6	145.00	54.00	66.60	19.00*	5.40
7	171.00	63.00	82.70	19.00*	6.30
8	197.00	72.00	86.80	31.00*	7.20
9	223.00	81.00	102.90	31.00*	8.10
10	250.00	90.00	120.00	31.00*	9.00
11	276.00	99.00	136.10	31.00*	9.90
12	302.00	108.00	152.20	31.00*	10.80

*Hilo (Hilflosenentschädigung der AHV)

Im Kanton Zug wird bei der Taxberechnung ab der Pflegestufe 5 mit einem Versicherungsanspruch auf Hilflosenentschädigung der AHV gerechnet, unabhängig davon, ob bereits ein Anspruch besteht (Anspruch besteht nach einem Jahr Wartefrist). Beim Aufenthalt in einem Alters- und Pflegezentrum im Kanton Zug wird den Bewohnenden der entsprechende Betrag im Rahmen der Eigenleistung in Rechnung gestellt. Somit erhöht sich der Anteil Bewohner Eigenleistung um Fr. 19.00 Tag in den Pflegestufen 5 bis 7, bzw. Fr. 31.00 Tag in den Pflegestufen 8 bis 12. Die Bewohnenden sind berechtigt, für das Wartejahr der zuständigen Wohnsitzgemeinde im Kanton Zug einen Rückforderungsanspruch zu stellen. Entsprechende Merkblätter geben wir gerne ab. Ebenfalls unterstützen wir Sie gerne beim Ausfüllen des Antrages für die Hilflosenentschädigung der AHV.

Die Pflorgetaxe wird für den Ein- und Austrittstag verrechnet. Bei Spitalaufenthalten wird die Pflorgetaxe für den Ein- und Austrittstag ins Spital ebenfalls verrechnet.

In der Pflorgetaxe nicht eingeschlossen sind unter anderem:

- Arztkosten, Arzneimittel, Krankentransporte, Laborarbeiten, Analysen, Therapien
- Pflegeartikel
(Die Kosten des Pflegematerials gemäss MiGel (Mittel- und Gegenstände-Liste) Produkteliste 14, 15 und 34, die im Anhang 2 der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) geregelt sind, werden in die KVG Pflegekosten eingerechnet)
- Leistungen bei Todesfall

6. Nebenleistungen

- | | |
|--|-----------------------------|
| • *Akontozahlung bei Eintritt | Fr. 5'000.00 |
| • Zimmerservice aus Komfortgründen | Fr. 6.00 pro Mahlzeit |
| • Kleiderbeschriftung | Fr. 2.00 pro Kleidungsstück |
| • Flicker der persönlichen Wäsche | Fr. 50.00 pro Stunde |
| • Pauschale für Aufwendungen bei Todesfall | Fr. 500.00 |
| • Schlussreinigung | Fr. 250.00 pro Zimmer |
| • Telefongesprächsgebühren | nach Aufwand |
| • Spezialreinigung wie z. B. Chemische Reinigung | nach Aufwand |
| • Besorgungen, Barauslagen | nach Aufwand |
| • Entsorgungsgebühren für Privateigentum | nach Aufwand |
| • Coiffeur, Pedicure usw. | nach Aufwand |
| • Weitere Leistungen | nach Aufwand |

*Die Akontozahlung bei Eintritt gilt als Akontozahlung für den laufenden Monat. Diese gilt nach Bezahlung für alle folgenden Rechnungen als stillschweigende Erneuerung der Akontozahlung.

7. Abzüge

- Bei Abwesenheiten, wie z.B. Spital- oder Ferienaufhalten, Fr. 22.00 pro Tag.
(Die Pensions-, Betreuungs- und Pflorgetaxe wird für den Ein- und Austrittstag verrechnet. Bei Spitalaufhalten wird die Pensions-, Betreuungs- und Pflorgetaxe für den Ein- und Austrittstag ins Spital ebenfalls verrechnet).

8. Ende des Pensionsverhältnisses

- Bei Austritt oder Übertritt in eine andere Institution und bei Todesfall endet das Pensionsverhältnis 10 Tage nach Abgabe des Zimmers bzw. Appartements.

Diese Taxordnung ist ab 1. Januar 2019 gültig und ersetzt alle Bisherigen.

Cham, 26. August 2018

Alterszentrum Büel



Esther Britschgi
Stiftungsratspräsidentin



Bruno Waser
Geschäftsführer